



Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Bürs (Abfuhrordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürs hat mit Beschlussfassung vom 21.12.2006 aufgrund der §§ 7 und 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (VAWG), LGBl.Nr. 1/2006, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der gültigen Fassung, verordnet:

§ 1 Begriffe

- 1) ‚Siedlungsabfälle‘ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) ‚Gemischte Siedlungsabfälle‘ (Restabfälle) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Gartenabfälle, Altspisefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehrlicht, unwerthbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.
- 3) ‚Sperrige Siedlungsabfälle‘ (Sperrmüll) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Gartenabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- 4) ‚Bioabfälle‘ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Gartenabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 i.d.F. BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- 5) ‚Sperrige Gartenabfälle‘ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

- 6) ‚Altstoffe‘ sind
 - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
 - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- 7) ‚Verpackungsabfälle‘ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- 8) ‚Altspeisefette und -öle‘ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
- 9) ‚Problemstoffe‘ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, bis sie sich in im Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.
- 10) ‚Elektroaltgeräte‘ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- 11) ‚Abfallsammelbehälter‘ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 VAWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden.

§ 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

- 1) Der Abfuhr dürfen nur jene Hausabfälle übergeben werden, bei den Altpapier, Altglas, Altmetalle, Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen, Styropor, Holz sowie Problemstoffe ausgesondert sind.
- 2) Die Hausabfälle sind der Abfuhr getrennt nach den Fraktionen „Bioabfälle“ (das sind Küchenabfälle und Gartenabfälle sowie durch nicht gefährliche Stoffe verunreinigtes Papier udgl.) „Restmüll“ (das sind z.B. Abfälle aus dem Hygienebereich, Nichtverpackungen aus Kunststoff, Kehricht udgl.) und „Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen“ zu übergeben.
- 3) Die Hausabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für Bioabfälle, Restmüll und Verpackungskunststoffe zur Abfuhr bereitzustellen. Ist die Beseitigung von Abfällen bei Betrieben mittels Abfallsäcken nicht möglich, so können Abfallcontainer verwendet werden. Die Verwendung von Containern ist unter Angabe des Fassungsvermögens im Gemeindeamt Bürs anzuzeigen. Der Abfallbesitzer hat die Container auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind solche Container zu verwenden, die in ihrer technischen Ausstattung auf das Abfuhrfahrzeug abgestimmt sind.
- 4) Während der Heizperiode kann Asche in Eimern mit einem Inhalt von max. 35 l bzw. 55 l zur Abfuhr bereitgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Restmülleimer mit einer von der Gemeinde ausgegebenen Klebevignette (Banderole) gekennzeichnet ist. Die Asche muss ausgekühlt in den Eimern bereitgestellt werden.
- 5) Die bereitgestellten Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß verschlossen werden. Eimer, Container und Biotonne dürfen nur so weit angefüllt werden, dass diese noch geschlossen werden können.
- 6) Zur Sammlung von Abfallsäcken für Bioabfälle können zusätzlich bei Bedarf Biotonnen verwendet werden.
- 7) Die Liegenschaftseigentümer haben die Container für Restmüll sowie die Biotonnen so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbare Geruchsbelästigung entsteht. Container und Biotonnen sind unverzüglich nach ihrer Entleerung von der Straße zu entfernen.
- 8) Die Hausabfälle sind unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, so zur Abfuhr bereitzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von der Abfuhr übernommen werden können. Soweit die Liegenschaft nicht ohne Schwierigkeit mit dem Abfuhrfahrzeug angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 4 Abfuhrgebiet, Sammelstellen für Hausabfälle

- 1) Das Abfuhrgebiet umfasst die in im Gemeindeamt Bürs aufliegenden, planlichen Darstellung ausgewiesenen Gebiete.
- 2) Die Gemeinde kann die Standorte für Übernahmeorte und Sammelstellen für Restmüll, Biomüll, Verpackungskunststoffe, Altstoffe und andere Hausabfälle bescheidmässig festlegen.

§ 5 Abfuhrplan

- 1) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt 14-tägig jeweils am Freitag. Die Abfuhr des Restmülls erfolgt 14-tägig gemeinsam mit der Bioabfallsammlung ebenfalls jeweils am Freitag. Die Abfuhr der Verpackungskunststoffe erfolgt jeweils am ersten Dienstag eines Monats. Die Abfuhr des Altpapiers erfolgt ebenfalls am ersten Dienstag eines Monats.

Die Abfuhr beginnt jeweils um 07.00 Uhr. Die Hausabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

Fällt auf den Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am, dem Abfuhrtag vorangehenden Werktag.

- 2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abweichend festzulegen.

§ 6 Sperrige Hausabfälle

- 1) Sperrige Hausabfälle können nur bei der Restmüllsammlung abgegeben werden. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehältern für Restmüll wegen ihrer Sperrigkeit keinen Platz finden (z.B. Teppiche, Möbel, Sportartikel, Matratzen und dgl.).
- 2) Sperrige Hausabfälle sind gebündelt, mit einer Wertmarke zu versehen, zur Abfuhr bereitzustellen. Die Gegenstände dürfen eine Länge von 1,80 m, einen Durchmesser von 0,60 m und ein Gewicht von 30 kg nicht überschritten werden. Wertmarken sind sowohl im Gemeindeamt als auch in den bekannt gegebenen Geschäften erhältlich. Die Wertmarke ist an gut sichtbarer Stelle am Sperrgut anzubringen. Beschädigte oder nicht vollständige Wertmarken sind ungültig.
- 3) Glas, Karton, Papier, Alttextilien, Eisenteile, Alu-Dosen, flüssige Abfälle und Problemabfälle (dazu gehören sämtliche elektrische Geräte) zählen

nicht zum Sperrmüll. Beachten Sie die Abgabemöglichkeit im Gemeindebauhof, jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten.

§ 7 Verwertbare Altstoffe

- 1) Alttextilien können bei den periodischen Sammlungen gemeinnütziger Institutionen sowie bei den öffentlich zugänglichen Sammelbehältern abgegeben werden.
- 2) Das Altpapier kann, sofern dies nicht von gemeinnützigen Institutionen gesammelt wird, im Bau- und Recyclinghof der Gemeinde Bürs zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden. Darüber hinaus kann Altpapier auch bei den monatlich stattfindenden Sammlungen jeweils am ersten Dienstag eines Monats entsorgt werden.
- 3) Verpackungsabfälle aus Glas und Metall sind bei den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehältern bei den Altstoffsammelstellen abzugeben.

Verpackungsmaterial aus Kunst- und Verbundstoffen und Verpackungstyropor werden im von der Gemeinde zur Verfügung gestellten „Gelben Sack“ entsorgt. Die Abfuhr erfolgt jeden 1. Dienstag im Monat, analog der Altpapierabfuhr. Zusätzlich können die „gelben Säcke“ zu den verlautbarten Zeiten im Bau- und Recyclinghof der Gemeinde Bürs abgegeben werden.

- 4) Die Abgabe von Altstoffen bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen darf nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig. Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe bei der Sammelstelle zurückgelassen werden. In die Sammelbehälter dürfen keine Fremdstoffe, insbesondere keine Hausabfälle, eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 8 Problemstoffe

- 1) Problemstoffe sind bei der stationären Sammelstelle für Problemstoffe im Bau- und Recyclinghof abzugeben. Zu diesem Zweck ist der Bau- und Recyclinghof zu den im Gemeindeblatt verlautbarten Zeiten geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen bei den Sammelstellen keine Problemstoffe zurückgelassen werden.

Zusätzlich können bei den jährlich zweimal stattfindenden Problemstoffsammlungen Problemstoffe im Bau- und Recyclingbauhof abgegeben

werden. Die Termine der Problemstoffsammlungen werden termingerecht verlautbart.

Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältnissen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

- 2) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien), Lampen und Kühlgeräte, sowie Ölfilter, Altöl, Altchemikalien und Autoreifen besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden.

Werden Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 3 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, i.d.g.F. (AWG) besteht, bei Problemstoffsammlungen abgegeben, kann die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 1 AWG ein Entgelt einheben.

§ 9

Sperrige Gartenabfälle und sonstige Grünabfälle

Sperrige Gartenabfälle und sonstige Grünabfälle können bei der von der Gemeinde eingerichteten Sammelstelle im Bau- und Recyclinghof zu den verlautbarten Öffnungszeiten entgeltlich abgegeben werden.

§ 10

Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten sowie die Öffnungszeiten der Sammelstellen vorübergehend abweichend festzulegen.

Diese Verordnung tritt am **01.01.2007** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Gemeinde Bürs vom 18.12.1997 in der Fassung vom 28.12.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Helmut Zimmermann

Amtstafel:

Angeschlagen am: 27.12.2006
Abgenommen an: 12.01.2007